



ZENTRALE
UNIVERSITÄTSVERWALTUNG
REFERAT IV.6
Hausverwaltung Großhadern/Martinsried



Es wird die Überlassung des **FUSSBALLPLATZES** beantragt:

am: _____ von _____ bis _____ Uhr

Mobile Tore (ja/nein): _____ (Schlüssel und Erdanker werden bei der Wache FCP ausgegeben)

Teilnehmerzahl: _____

Veranstalter: _____ (z.B.: Fachschaft/Arbeitskreis)

Plakate werden – nicht – ausgehängt.

Für die Veranstaltung verantwortlicher Organisator und bei dieser anwesend:

Name: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Allgemeine Bedingungen zur Überlassung des Fußballplatzes auf dem LMU-Campus Großhadern / Martinsried

§ 1 Zustimmungsvorbehalt / Anordnungen

Die Überlassung von Freiflächen auf dem LMU-Campus in Großhadern/Martinsried bedarf der Zustimmung der Hausverwaltung (Ref. IV.6). Entsprechende Anträge sollen spätestens zwei Tage zuvor bei der Hörsaalverwaltung im Ref. IV.6 beantragt werden. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristigere Beantragung möglich. Anordnungen der Hausverwaltung bzw. von dieser beauftragter Personen (z.B. Sicherheitsdienst) ist ohne Diskussion Folge zu leisten. Bei Nutzung der mobilen Tore sind diese vor Benutzung mit den Erdankern gegen Kippen zu sichern. Die Tore sind verschlossen, Schlüssel und Erdanker sind bei der Wache Haus C FCP erhältlich.

§ 2 Verantwortliche Personen

Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung sowie die Sicherheit der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Die genannte Person oder die von ihr benannte Vertretung muss während der gesamten Veranstaltung anwesend und erreichbar sein. Auf Verlangen der Hausverwaltung oder wenn es Art und Umfang der Veranstaltung erfordern, hat der Veranstalter auf eigene Rechnung im notwendigen Umfang abhängig von der Besucherzahl Aufsichtspersonal bzw. Ordnungsdienst zu stellen.

§ 3 Störungen / Musikdarbietungen

Die Veranstaltung ist so vorzubereiten und hat so abzulaufen, dass eine Störung des Forschungs- und Lehrbetriebs oder Dritter vermieden wird. Musikdarbietungen sind nur zulässig, wenn Nachbarn oder sonstige Dritte nicht gestört werden. Auf der Fläche dürfen keine Luftballons, Drachen oder motorbetriebene Flugkörper eingesetzt werden, da dies die Einflugschneise des Helikopterlandeplatzes behindert. Das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art sowie Grillen oder Lagerfeuer sind untersagt.

§ 4 Reinigung

Nach dem Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Er sorgt auf seine Kosten für die Reinigung der überlassenen Flächen und der Verkehrsflächen, die von den Besuchern benutzt wurden; er entsorgt ferner den Abfall auf den genannten Flächen. Gefährliche Verunreinigungen (z.B. Scherben) sind sofort zu entfernen. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, wird von der Universität ein Reinigungsunternehmen beauftragt, die Reinigung und Entsorgung auf Kosten des Veranstalters durchzuführen. Eine Mülltonne kann für die Dauer der Veranstaltung von der Hausverwaltung gestellt werden. Vor Ort steht kein Wasser / Strom / WC zur Verfügung.

§ 5 Haftung

Der Freistaat Bayern, die Universität und deren Bedienstete haften – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Veranstalter oder Teilnehmern entstehen. Es ist darauf zu achten, dass Fußgänger, PKW's und eine Buslinie die angrenzende Straße nutzen.

§ 6 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Regelungen werden für die Dauer von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt des Verstoßes sämtliche Veranstaltungen des Veranstalters auf Universitätsgeländen untersagt.